

43. Ist der Versicherer bei einer Lebensversicherung berechtigt, den für den Fall der Kündigung des Versicherungsnehmers vorgesehenen Abzug auch dann zu machen, wenn der Versicherungsnehmer wegen fehlender Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle die Fremdwährungsprämie nicht mehr zahlen kann und die Auszahlung der Prämienreserve verlangt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 176. BGB. §§ 133, 242.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 30. Oktober 1936 i. S. Wasser Lebensversicherungsgesellschaft (Bekl.) gegen Ehefrau E. (Kl.). VII 346/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann Ernst K., ein Bruder der Klägerin, hat am 3./5. Mai 1924 mit der verklagten Lebensversicherungsgesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag über 25000 nordamerikanische Dollar abgeschlossen. Im Dezember 1929 sind die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag durch Abtretung und Übernahme auf die Klägerin übergegangen. Diese hat bis Ende April 1934 die Prämien in Dollar gezahlt. Als durch eine Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 29. September 1934 die vor dem 1. Oktober 1934 erteilten Einzelgenehmigungen zur Bezahlung in Dollar, die sich nicht auf die Bezahlung eingeführter Waren bezogen, für unwirksam erklärt wurden, wurde auch die der Klägerin schon erteilte Genehmigung zur Bezahlung der Prämien für Mai bis Oktober 1934 hinfällig. Darauf hat die Beklagte der Klägerin durch Schreiben vom 1. Oktober 1934 mitgeteilt, die Weiterführung von Fremdversicherungen sei nunmehr unmöglich geworden, und der Klägerin die Umstellung der Versicherung auf Reichsmark angeboten. Die Klägerin hat dieses Angebot abgelehnt und von der Beklagten die Auszahlung des Wertes der Versicherung verlangt. Die Beklagte hat diesen Wert unter Berücksichtigung eines Abzugs gemäß § 5 Abs. 3 ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB.) in Höhe von 1000 Dollar auf 7601 Dollar berechnet. Sie erklärte sich zur Auszahlung dieses Betrags bereit, wenn die Klägerin den Empfang von 7601 Dollar bekenne und sich für alle Rechte aus dem Vertrag für abgefunden erkläre. Als die Klägerin die Erteilung einer solchen Bescheinigung ablehnte und die Beklagte darauf jede Zahlung verweigerte, hat die Klägerin auf Zahlung von 8601 Dollar nebst Zinsen geklagt.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt; das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als die Klage in Höhe von 1000 Dollar nebst Zinsen abgewiesen wurde.

Gründe:

... Der Berufungsrichter führt aus: Auf Seiten der Klägerin liege eine Unmöglichkeit der Leistung hinsichtlich der weiteren Prämienzahlungen vor; bei entsprechender Anwendung des § 323 BGB. müsse die Beklagte den Rückkaufswert der Versicherung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung an die Klägerin zahlen. Diese Zahlung könne die Beklagte auch nicht von einer Verzichtserklärung für die weiter streitigen 1000 Dollar abhängig machen, da sich die Klägerin zur Erteilung einer Empfangsbescheinigung über 7601 Dollar bereit erklärt habe.

Ob die Auffassung des Berufungsrichters zutreffend ist, es liege auf Seiten der Klägerin hinsichtlich der ihr obliegenden Leistung der Prämien eine dauernde Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB. vor, kann dahingestellt bleiben. Denn auch in diesem Falle würde nicht etwa das Vertragsverhältnis aufgelöst sein, sondern mit den sich aus § 323 BGB. ergebenden Folgen grundsätzlich weiter bestehen. Da die Klägerin für die Vergangenheit erfüllt hat, würde auch nur eine teilweise Unmöglichkeit ihrer Leistung vorliegen und sich deshalb die Gegenleistung der Beklagten nach § 323 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB. mindern. Da aber diese Gegenleistung nach dem durch Nachtrag vom 8. Dezember 1926 veränderten Vertrag erst mit dem Tode des Versicherten, spätestens am 30. September 1949 fällig wird, würde die Klägerin, selbst wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB. gegeben sein sollten, noch keinen fälligen Anspruch auf diese Gegenleistung haben.

Die Klägerin hat aber unstreitig, als sie im Oktober 1934 keine Devisen zur Zahlung der Prämien mehr erhalten konnte, in dem sich zwischen den Parteien entwickelnden Schriftwechsel den Wert der Police einschließlich des Gewinnanteils und Auszahlung eines entsprechenden Betrags in Dollar verlangt. Hierdurch hat sie unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie das Versicherungsverhältnis nicht fortsetzen, sondern beenden wolle. Das nimmt auch der Berufungsrichter an, der darüber hinaus aus den Schreiben der Beklagten deren Bereiterklärung zur Zahlung des geminderten Rückkaufwertes folgert. Der weiteren Auffassung des Berufungsrichters, eine Kündigung der Klägerin nach § 5 UB. liege nicht vor, kann jedoch der Senat nicht beitreten. Vielmehr ist unter Anwendung der §§ 133, 242 BGB. das Verhalten der Klägerin als

eine Kündigung nach § 5 UWB. anzusehen. Als sie sah, daß sie die Genehmigung zur Zahlung der Prämien in Devisen auf absehbare Zeit nicht mehr erhalten werde, war sie nach § 242 BGB. verpflichtet, die dadurch entstehenden Schwierigkeiten im Rahmen des Vertrags, soweit wie möglich, zu lösen. Diese Verpflichtung beruht schon darauf, daß jeder Volksgenosse und auch jeder andere, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Devisenbemittlung vom 4. Februar 1935, RGBl. I S. 106), gehalten ist, die aus der Devisennotlage des Reichs und aus der durch sie veranlaßten Devisengesetzgebung hervorgehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, und daß mithin derjenige gegen Treu und Glauben verstoßt, der etwa versucht, aus diesen für sich besondere Vorteile zu ziehen, auf die er bei Nichtvorhandensein der Schwierigkeiten keinen Anspruch hätte. Das muß im vorliegenden Fall um so mehr gelten, als für die Klägerin verschiedene Möglichkeiten zur Regelung der Rechtslage bestanden. Ihr war entsprechend den vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung aufgestellten Richtlinien von der Beklagten angeboten worden, die Versicherung auf Reichsmark mit Fremdwährungsanteil umzustellen. Daneben blieb die in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Möglichkeit bestehen, die Versicherung in eine prämienfreie Dollarversicherung umzuwandeln. Von beiden Möglichkeiten hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wollte sie den Wert der Police ausgezahlt haben, d. h. die Versicherung zurückkaufen. Das konnte sie aber im Rahmen des noch bestehenden Vertrags nur im Wege der in § 5 UWB. geregelten Kündigung erreichen. Deshalb kann ihre Erklärung nach §§ 133, 242 BGB. nur dahin ausgelegt werden, daß sie den Vertrag kündige. In diesem Sinne hat auch die Beklagte nach ihrem Schriftwechsel die Erklärung der Klägerin zuerst aufgefaßt; daß sie im Laufe des Rechtsstreits einen anderen Standpunkt eingenommen hat, steht dieser Auslegung der Erklärung der Klägerin nicht entgegen.

Das Bestreben der Klägerin, durch Vermeidung einer „Kündigung“ nach § 5 UWB. den in Nr. 3 des vorgesehenen Abzug zu vermeiden, verdient auch keinen Schutz; denn dieses Bestreben widerspricht gerade der aus dem Versicherungsvertragsgesetz zu entnehmenden grundsätzlichen Regelung. Dieses sieht nämlich den Abzug nicht etwa nur für den Fall einer vom Versicherungsnehmer

ausgehenden Kündigung vor, sondern auch in den Fällen der Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie (§ 174 WBG.), der Kündigung von Seiten des Versicherers (§ 175 das.) sowie des Rücktritts und der Kündigung nach § 176 das. Die Meinung des Berufungsrichters, in allen Fällen der §§ 174 bis 176 WBG. rechtfertige das nicht vertragsmäßige Verhalten des Versicherungsnehmers den Abzug, ist schon deshalb nicht richtig, weil eine Kündigung des Versicherungsnehmers kein vertragswidriges Verhalten darstellt. Der gesetzgeberische Grund für diese Regelung ist vielmehr, der Versicherungsgesellschaft eine Entschädigung dafür zu gewähren, daß die Versicherung vor ihrer im Vertrag zunächst vorgesehenen Beendigung zu laufen aufhört. Aus dieser Regelung ist aber der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß der Abzug grundsätzlich in allen Fällen gestattet ist, in denen eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie oder aber eine Rückzahlung des Deckungskapitals erfolgt. Wenn etwa die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für besondere Fälle der Rückzahlung des Deckungskapitals einen solchen Abzug nicht vorsehen — so in den hier maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen bei Tod im Kriegsfall (§ 8) und im Ausland (§ 9) und bei Selbstmord (§ 10) — so spricht dies nicht etwa dafür, daß ein solcher Abzug auch noch in anderen, nicht genannten Fällen unterbleiben solle.

Hiernach ist das Verhalten der Klägerin als Kündigung anzusehen. Daraus folgt, daß der Klagenanspruch wegen des nach § 5 Nr. 3 WBG. um 1000 Dollar ermäßigten Deckungskapitals nebst Gewinnanteil, die unstreitig zusammen 7601 Dollar betragen, begründet, dagegen in Höhe des Abzugs von 1000 Dollar unbegründet ist. Soweit die Beklagte die Zahlung der 7601 Dollar von der vorherigen Erteilung einer Verzichtserklärung auf die weiteren 1000 Dollar abhängig macht, hat der Berufungsrichter diesen Einwand mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Im übrigen ist die Fälligkeit dieses Betrags sowie die Zinsforderung von 4% seit Klagezustellung nicht bestritten. Demnach ist die Revision unbegründet, soweit die Beklagte zur Zahlung von 7601 Dollar nebst Zinsen verurteilt worden ist. Im übrigen ist die Revision begründet und die Klage in diesem Umfang abzuweisen.